

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 93.) Verordnung, betreffend die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen. Vom 20sten April 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben auf den Bericht Unseres Staatskanzlers und Unseres Justizministers beschloffen, und verordnen hiermit, daß die, in einem Theil Unserer Provinz Westpreußen bisher zur Anwendung gebrachte Vorschrift des Preussischen Landrechts von 1721. Part. II, Lib. IV, Tit. 6, Art. 7, §. 1 und 4., wonach Verträge über das Eigenthum unbeweglicher Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte, so lange die Insinuation und Einschreibung bei dem Gerichtsstande der Sache nicht erfolgt, oder die Erfüllung von beiden Theilen nicht geschehen ist, für unkräftig und nichtig erklärt sind, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, als abweichend von der in Unsern Staaten allgemein bestehenden Gesetzgebung, gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn, und künftig alle Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1, Tit. 10, §. 15, 16, 17, und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2, Tit. 1, §. 3, beurtheilt werden sollen.

Heftgang 1812.

R

Urkundlich

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten April 1812.)